



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Fachoberschulen in Bayern

Per OWA

Berufliche Oberschule	
Staatl. Fach- und Berufsoberschule Schweinfurt	
E I N G A N G	
16. Nov. 2009	
Tgb.-Nr. ....	394
Beil. ....	S. U.

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.8-5 S 9363 – 7.123 753

München, 16.11.2009

Telefon: [REDACTED]

Name: RR Müller

## Fachpraktische Ausbildung in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung

Anlage: Merkblatt Arbeitsmedizinische Vorsorge – Mutterschutz - Jugendarbeitsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Bayern, Stand Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

da gehäuft Anfragen zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung gestellt werden, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

### 1. Anwendung der ArbMedVV (früher Biostoffverordnung) auf die fachpraktische Ausbildung

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gilt zum Erfordernis, bei Praktikantinnen und Praktikanten in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschulen in der vorschulischen Kinderbetreuung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, Folgendes:

Für Praktikantinnen und Praktikanten ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung der vorschulischen Kinderbetreuung erforderlich. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sowie Erfahrungen über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen und Gegenmaßnahmen berücksichtigt, prüft die Einrichtung, ob für die Praktikantinnen und Praktikanten eine höhere Infektionsgefährdung besteht als für die Allgemeinbevölkerung. Keine höhere Gefährdung wird anzunehmen sein, wenn die Praktikantinnen und Praktikanten so eingesetzt werden, dass sie z.B. auf Grund von Beschäftigungsbeschränkungen (wie z.B. kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang, kein Aufwischen von Erbrochenem, keine Wundversorgung) keiner höheren Gefährdung als im gewöhnlichen Alltag ausgesetzt sind. Sonstige Tätigkeiten, wie z.B. Basteln, Spielen, Mithilfe in der Küche und bei der Essensausgabe dürften in der Regel über die Gefährdung im gewöhnlichen Alltag nicht hinausgehen. Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ihre Einsatzbereiche, über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen worden sein.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht zu veranlassen, wenn es sich um ein Kurzpraktikum handelt (bis zu 3 Wochen). Bei länger dauernden Praktika gilt Folgendes: Werden die oben genannten Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten und ist damit keine höhere Gefährdung als im gewöhnlichen Alltag gegeben, muss der Arbeitgeber (Träger der Einrichtung) **keine** arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot veranlassen. Andernfalls muss die Einrichtung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und ggf. ein Impfangebot auf ihre Kosten in die Wege leiten.

## 2. Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach § 43 Abs. 1 IfSG dürfen Personen gewerbsmäßig die Zubereitung von Säuglings- und Kleinkindernahrung erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesund-

heitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie über Tätigkeitsverbote und über ihre Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Eine solche Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt ist nach Rücksprache mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für Schülerinnen und Schüler in der fachpraktischen Ausbildung **kostenfrei**.

### **3. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**

Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bei der Praktikumsstelle ist **nicht** erforderlich.

Wir hoffen, diese Hinweise können zum besseren Verständnis der geltenden Sach- und Rechtslage beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent